

Freiflächen-PV-Anlage in Mitterkirchen: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich versagt naturschutzrechtliche Bewilligung

Ein Energieunternehmen beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Perg als zuständige Behörde die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen Photovoltaikanlage (PV-Anlage) im Gemeindegebiet von Mitterkirchen im Machland samt Maßnahmen- und Pflegekonzept für ökologische Begleitmaßnahmen. Die BH Perg gab dem Antrag statt und erteilte die Bewilligung nach Maßgabe der Projektunterlagen und unter Vorschreibung von Auflagen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Oö. Umweltanwaltschaft Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und nach Würdigung der vorgelegten Privatgutachten zum Ergebnis, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen war.

Zur Schädigung des Naturhaushalts war festzustellen, dass der betroffenen Wiesenfläche aufgrund ihrer Artenvielfalt und ihrer Zugehörigkeit zu einem mittlerweile selten gewordenen großflächigen Magerwiesenareal eine besonders hohe naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Mit der Realisierung des Projekts würden die Standortbedingungen für die daran angepassten Pflanzen- und Tierarten maßgeblich verändert. Zudem würde der rückläufige Bestand an Magerwiesen in Oberösterreich weiter reduziert, weshalb der Naturhaushalt durch das Vorhaben in erheblicher Weise geschädigt wird.

Das Landschaftsbild ist von einer naturnahen, kleinteiligen Kulturlandschaft im Nahbereich der Anlagen eines Wasserkraftwerks geprägt. Mit der Errichtung einer PV-Anlage auf der gegenständlichen Wiesenfläche würde die vorhandene Bebauung zulasten der sie umgebenden Kulturlandschaft erweitert und damit das bestehende Landschaftsbild aus bestimmten Blickpunkten maßgeblich überprägt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kommt es im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung darauf an, dass die öffentlichen oder privaten Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Das Landesverwaltungsgericht berücksichtigte dabei neben den wirtschaftlichen Vorteilen des gewählten Projektstandorts (Nähe zum Höchstspannungsnetz, vorhandene Netzinfrastruktur) insbesondere das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien. Diesem war angesichts des erheblichen Beitrags des Vorhabens zur (regionalen) Energiewende, aber unter Berücksichtigung des Vorhandenseins naturverträglicherer Alternativen, ein sehr hohes Gewicht zuzumessen.

Dem gegenüber steht jedoch das öffentliche Interesse am Schutz eines vom Aussterben bedrohten bzw. (stark) gefährdeten Biotoptyps. Die gegenständlich betroffene Wiesenfläche ist sowohl als Bestandteil einer der größten zusammenhängenden (noch verbliebenen) Magerwiesenareale im Zentralraum Oberösterreichs als auch in isolierter Betrachtung von naturschutzfachlich überragender Bedeutung. Der in den letzten Jahrzehnten stark rückläufige Bestand an Magerwiesen bedroht die Artenvielfalt in Oberösterreich. Nach Auffassung des Gerichts kommt dem Schutz einer bereits etablierten artenreichen Magerwiese ein überragendes Gewicht zu, weshalb das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz die geltend gemachten Interessen am Projekt überwog. Der Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft war daher Folge zu geben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-553390](#)) abgerufen werden.

MMag. Julia Polgar
Vizepräsidentin

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega und Tina Zorn, MA, LLB.oec.

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.